

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**FÜR SANDWICHPANELE UND ZUBEHÖR VON EUROPANELS SP. Z O.O.****§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Sandwichpaneele, Dämmplatten und Zubehör (nachfolgend „AVB“ genannt) regeln die rechtlichen Beziehungen aus Kaufverträgen, bei denen Europanels Sp. z o.o. (nachfolgend „Europanels“ genannt) mit Sitz in Warschau, ul. Inflancka 5/81, eingetragen im Landesgerichtsregister unter der Nummer KRS 0000326849, als Verkäufer handelt. Für die Gesellschaft wird ein Unternehmensregister beim Bezirksgericht für die Hauptstadt Warschau, 13. Abteilung für Wirtschaftssachen des Landesgerichtsregisters, geführt. USt-IdNr. (NIP) 525246341, statistische Nummer (REGON) 141978067.
2. Diese AVB gelten für jeden von Europanels geschlossenen Kaufvertrag und sind dessen fester Bestandteil. Die aktuelle Fassung ist in der Online-Version unter **www.europanel.com.de** zugänglich. Werden Rechte und Pflichten der Parteien vertraglich (in einem gesonderten Vertrag) vereinbart, so haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die AVB finden auf die nicht geregelten Bestimmungen ergänzend Anwendung.
3. Da die AVB öffentlich zugänglich sind, erklärt der Käufer beim Vertragsschluss mit Europanels, dass er die Inhalte der AVB zur Kenntnis genommen hat und die Bestimmungen der AVB akzeptiert. Sollten die AVB vom Käufer nicht akzeptiert werden, so hat er dies vor dem Unterzeichnen der Bestellung anzuzeigen und auf konkrete Inhalte hinzuweisen, welche von den Parteien gesondert abgesprochen und einzelvertraglich oder als Anmerkung in der Bestellung schriftlich vereinbart werden können.
4. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des Zivilgesetzbuches, so finden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter Einbeziehung des Gesetzes vom 30. Mai 2014 über Verbraucherrechte sowie der verbraucherbezogenen Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.

§ 2. Waren, Angebote, Bestellungen

1. Europanels verkauft folgende Produkte, nachfolgend „Waren“ genannt:
 - a) Sandwichplatten mit Styroporkern (EPS) und Polyurethankern (PUR);
 - b) Dämmplatten mit Polyurethankern (PUR);
 - c) Sandwich- und Dämmplatten mit speziellen Schalen und Beschichtungen;
 - d) Montagezubehör (Schrauben, Blechprofile, Lastverteiler, Dichtungen u. Ä.);
 - e) Stahl und Konstruktionsstahl.
2. Alle Angaben und Abbildungen in den Informationsmaterialien von Europanels (nachfolgend „Kataloge“ genannt) gelten nicht als Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches und dienen lediglich der Vertragsanbahnung. Aufgrund des technischen Fortschritts können die in den Katalogen dargestellten Detaillösungen und technischen Daten jederzeit geändert werden. Daher dienen Kataloge und Produktmuster lediglich als Anschauungsmaterial. Die aktuellen Kataloge und diese AVB sind in den Vertriebsabteilungen von Europanels in Włocławek, ul. Toruńska 85, Tel. +48 54 413 20 15, sowie in Łask bei Inowrocław, Łaskowo 35, Tel. +48 52 358 56 25, ebenso wie bei den Handelsvertretern von Europanels erhältlich. In den Vertriebsabteilungen von Europanels können die aktuellen Angaben zur Erstellung und Einreichung eines Angebots eingeholt werden.
3. Das von Europanels dem Käufer unterbreitete Angebot ist ab dem Versanddatum für einen Zeitraum von zwei Wochen gültig, sofern sich aus dem Inhalt des Angebots nichts anderes ergibt.
4. Der Kaufvertrag gilt als rechtswirksam geschlossen, wenn der Käufer eine schriftliche Bestellung eingereicht und eine Vorauszahlung geleistet hat sowie Europanels die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung durch Europanels bedeutet, dass Europanels die Bestellung empfangen und den Auftrag unter den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Bedingungen zur Ausführung angenommen hat. Sobald die Vorauszahlung des Käufers geleistet und die Auftragsannahme von Europanels bestätigt worden ist, gilt der Kaufvertrag als verbindlich geschlossen.
5. Sämtliche Dokumentationen, wie z. B. Projekte, Grundrisse, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und Angebote, dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden und sind ausschließlich für die Vertragsparteien bestimmt.
6. Durch Änderungen der Rohstoff- und Materialpreise sowie aufgrund der Preis- und Nachlasspolitik von Europanels können die

Warenpreise jederzeit variieren. Kommt es nach Unterbreitung des Angebots zu einer Preisänderung, wird der Kunde vor Annahme des Auftrags darüber informiert. Europanel wird die schriftliche Bestätigung und Genehmigung des Preises beim Kunden einholen. Als endgültiger Preis gilt der in der Auftragsbestätigung festgelegte Preis.

7. Über den Warenpreis hinaus werden von Europanel Zusatzgebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben für:
 - a) zusätzliches Schneiden der Platten;
 - b) individuelle Verpackung;
 - c) den Einsatz individueller Schalen und Beschichtungen;
 - d) zusätzliche Folienbeschichtung;
 - e) gewöhnliche und spezielle Lieferungen (überdimensionale Transporte).
8. Die Standardverpackung der Sandwichplatten mit Styroporkern (EPS) umfasst:
 - a) für Wandpaneele: Platten in Paketen zusammengefasst, Styropor-Abstandhalter über und unter jedem Paket, Pakete mit Querverschnürungen gesichert, Pakete ohne Schutzfolie, zusammengeschnürt mit Transportgurten;
 - b) für Dachpaneele: Platten in Paketen zusammengefasst, Styropor-Abstandhalter über und unter jeder Platte sowie über und unter jedem Paket, Pakete mit Querverschnürungen gesichert, Pakete ohne Schutzfolie, zusammengeschnürt mit Transportgurten.
9. Die Standardverpackung der Sandwichplatten mit Polyurethankern (PUR) umfasst für Wand- und Dachpaneele: Platten in Paketen zusammengefasst, jedes Paket mit Stretchfolie umwickelt, unten mit Styropor-Abstandhaltern versehen und an den Anhebestellen der Gabelzinken mit einer HDF-Platte ausgestattet. Diese HDF-Platte ist ein Mehrwegelement und wird gegen Kautions gemäß der jeweils gültigen Preisliste verliehen. Die HDF-Platten sind innerhalb von drei Monaten ab Lieferdatum zurückzugeben. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die HDF-Platten nicht beschädigt werden und in unversehrtem Zustand an Europanel zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht oder eignen sich die zurückgegebenen HDF-Platten nicht zur Wiederverwendung, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kautions.
10. Die standardmäßige Folierung der EPS-Platten umfasst:
 - a) für Wandpaneele: die Fassadenverkleidung. Die Innenschalen werden standardmäßig mit einer Schutzfolie versehen, sofern die Farbe der Innenschale nicht RAL 9010 ist;
 - b) für Dachpaneele: die Außenschale, sofern die Farbe nicht RAL 9010 oder RAL 9002 ist.
11. Die standardmäßige Folienbeschichtung der PUR-Platten umfasst:
 - a) für Wandpaneele: die Fassadenverkleidung;
 - b) für Dachpaneele: die äußeren und inneren Deckschichten.
12. Die standardmäßige Anzahl der Platten pro Paket bei EPS-Platten beträgt:
 - a. für zweischalige Wandpaneele:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagerecht
50	10	3	30
75	12 oder 13	2	25
100	10	2	20
125	8	2	16
150	7 oder 8	2	15
200	5	2	10
250	4 oder 5	2	9
300	3	2	6

- b. für zweischalige Dachpaneele:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagerecht
100	7 oder 8	2	15
125	7	2	15
150	6	2	13
200	4 oder 5	2	9
250	4	2	8
300	3	2	6

13. Die standardmäßige Anzahl der PUR-Platten pro Paket beträgt:

a. für Wandpaneele:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagerecht
40	28	2	56
50	22	2	44
60	18	2	36
80	14	2	28
100	11	2	22
120	9	2	18
160	7	2	14
200	5-6	2	10-12

b. für Dachpaneele:

Dicke	Anzahl Platten pro Paket	Max. Anzahl Pakete	Max. Anzahl Platten waagerecht
40/75	18	2	36
60/95	14	2	28
80/115	10	2	20
100/135	8	2	16
120/155	8	2	16
145/180	6	2	12
165/200	5-6	2	10-12

14. Für alle Parameter der Waren, die nicht den Standardausführungen entsprechen, wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste ein Zuschlag erhoben. Die minimalen und maximalen Fertigungslängen von Paneelen mit EPS-Kern betragen 600 mm bis 16.000 mm.
15. Die minimalen und maximalen Fertigungslängen von Paneelen mit PUR-Kern betragen 2.100 mm bis 18.500 mm und hängen von der Art und der Dicke des jeweiligen Paneels ab.
16. Für EPS-Paneele empfiehlt EuroPanels eine maximale Länge von 7 Metern. Bei längeren Fassaden bzw. Flächen empfiehlt EuroPanels die Ausbildung von Dehnungsfugen durch die längsseitige Verbindung der Paneele. Die Nichtbeachtung dieser Empfehlung entbindet EuroPanels von der Haftung für die mechanische Festigkeit der EPS-Paneele.
17. Standardfarben der Außenschalen der Paneele sind RAL 9010, 9006, 9007, 9002, 6029, 3009, 3011, 5010, 7035, 7016, 7024, 8017 und 8004. Die Standardfarbe der Innenschale ist RAL 9010. Andere Farben sind auf Anfrage erhältlich und werden mit einem entsprechenden Zuschlag berechnet.
18. Die Standardlieferzeit für Paneele in Standardfarben beträgt bis zu vier Wochen und wird ab dem Datum der Ausstellung der Auftragsbestätigung durch EuroPanels berechnet. Bei Bestellungen von Sonderausführungen kann die Lieferzeit abweichen.
19. Bei Dachpaneelen beträgt die Mindestdachneigung:
- 7% für durchgehende Paneele;
 - 10% für längsseitig verbundene Paneele sowie bei Dachflächen mit Lichtkuppeln und ähnlichen Konstruktionselementen.
20. Für Wand- und Dachpaneele gelten die entsprechenden Belastungstabellen. Die Entscheidung über die Anzahl der Auflager bzw. Verbindungen trifft stets der Planer. Für die Paneelserien DS und PS ist die Verwendung von Lastverteilern erforderlich.

§ 3. Zahlungsbedingungen

- Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, leistet der Käufer bei Einreichung der Bestellung die in der Bestellung festgelegte Vorauszahlung (Anzahlung). Die Vorauszahlung beträgt in der Regel 50 % des Bruttoauftragswertes. Der Auftrag wird erst nach Eingang der Vorauszahlung zur Ausführung angenommen.
- Der Käufer hat den vereinbarten Betrag zum Zeitpunkt der Warenübergabe vollständig zu entrichten.
- Nach Ablauf der vereinbarten Abnahmefrist werden Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes pro Tag zuzüglich

Verzugszinsen berechnet. Nach Ablauf eines Monats wird Europanels von der Haftung für die Sicherung der Deckschichten durch die Schutzfolie befreit. Nach Ablauf von drei Monaten erlöschen die Rechte des Käufers aus Garantie und Gewährleistung. Nach Ablauf von sechs Monaten wird die bestellte Ware entsorgt. Dabei gehen folgende Kosten zu Lasten des Käufers: der Warenpreis gemäß der Bestellung, Lagerkosten, Verzugszinsen sowie eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 125 % des Bruttowarenwertes.

4. Bei Kaufgeschäften mit gewährtem Zahlungsziel gilt als Tag der Zahlung der Eingang des geschuldeten Betrages auf dem Bankkonto von Europanels. Grundsätzlich werden Kaufgeschäfte, für die ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist, durch die Firma EulerHermes Collections Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, ul. Domaniewska 50 B, 02-672 Warszawa, versichert.
5. Bei Zahlungsverzug ist Europanels berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß Art. 359 § 2¹ des Zivilgesetzbuches ohne zusätzliche Mahnung zu verlangen. Die Verzugszinsen werden ab dem Tag berechnet, der auf den Ablauf der Zahlungsfrist folgt.
6. Bei Zahlungsverzug ist Europanels berechtigt, neben der Hauptforderung und den Verzugszinsen auch die Erstattung der Gerichts- und Vollstreckungskosten sowie der Kosten der rechtlichen Vertretung geltend zu machen. Darüber hinaus ist Europanels berechtigt, die Erstattung der Inkassokosten in Höhe von bis zu 50 % des Inkassobetrages zu verlangen.
7. Bei Nichtzahlung wird die Inkassoabteilung der Firma EulerHermes hinzugezogen.
8. Gerät der Käufer im Falle von Teillieferungen mit der Zahlung für bereits gelieferte und fakturierte Ware in Verzug, ist Europanels berechtigt, sämtliche Forderungen aus bereits ausgestellten Rechnungen für gelieferte Ware, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.
9. Die Anzeige von Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht. Etwaige Beanstandungen werden nach vollständiger Begleichung der Rechnung durch den Käufer gemäß den Bestimmungen des § 9 dieser AVB geprüft.
10. Gerät der Käufer aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Abnahme der Ware in Verzug, wird die Fälligkeit der ausgestellten Rechnungen dadurch nicht hinausgeschoben.
11. Die Gewährung eines Handelskredits sowie die Stundung von Zahlungsfristen sind in einer gesonderten Regelung festgelegt, die in der Vertriebsabteilung von Europanels erhältlich ist.
12. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, hat er Verzugszinsen nicht beglichen oder den gewährten Handelskredit überschritten, so werden weitere Bestellungen – einschließlich der von Europanels bereits bestätigten Aufträge – bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers ausgesetzt.

§ 4. Eigentumsvorbehalt

1. Gemäß Art. 589 des Zivilgesetzbuches bleibt die Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung gemäß der Bestellung und der Rechnung Eigentum von Europanels.
2. Erfolgt die Zahlung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form, ist Europanels berechtigt, die Herausgabe der nicht bezahlten Ware zu verlangen. Europanels kann darüber hinaus einen Anspruch auf Wertersatz geltend machen, sofern es infolge von Abnutzung oder Beschädigung zu einer Wertminderung der nicht bezahlten Ware gekommen ist.
3. Wird im Rahmen eines Inkassoverfahrens Vorbehaltsware zurückgenommen, die auf individuelle Bestellung des Käufers gefertigt worden ist, kann Europanels auch dann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % des Warenwertes berechnen, wenn die Ware weder abgenutzt noch beschädigt ist.
4. Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der Käufer verpflichtet, die nicht bezahlte Ware unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt von Europanels eindeutig zu kennzeichnen. Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware durch Dritte sind Europanels unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Kaufgeschäften mit gewährtem Zahlungsziel geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware für den Zeitraum zwischen der Übergabe der Ware und ihrer vollständigen Bezahlung auf den Käufer über. Europanels kann vom Käufer verlangen, die Ware für die Dauer der Zahlungsfrist bis zur Höhe des geschuldeten Rechnungsbetrages gegen zufälligen Untergang oder zufällige Beschädigung versichern zu lassen.

§ 5. Warenübergabe

1. Europanels ist verpflichtet, schriftlich bestätigte Bestellungen, die dem Käufer per Fax, auf elektronischem Wege oder per Post übermittelt worden sind, zu erfüllen.
2. Die Warenlieferung erfolgt „ab Lager“ von Europanels (FCA) oder „frei Haus“ zum Kunden (DAP).

3. Im Falle der Lieferung gemäß FCA ist der Käufer verpflichtet, die Ware mit eigenen Transportmitteln zum festgelegten Termin, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Auftragsbestätigung durch einen Vertreter von Europanels per E-Mail abzuholen. Wird die Ware nicht zum festgelegten Termin übernommen, ist Europanels berechtigt, dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes pro Tag zu berechnen. Der Käufer ermächtigt hiermit Europanels, ihm die Gebühren für die übermäßige Lagerdauer in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 30 Tagen ist Europanels berechtigt, die Ware zu den von Europanels festgelegten Bedingungen an Dritte zu veräußern.
4. Im Falle der Lieferung durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach der Auftragsbestätigung durch einen Vertreter von Europanels sämtliche Formalitäten im Zusammenhang mit der Anlieferung der Ware zu erledigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist Europanels berechtigt, dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes pro Tag zu berechnen. Der Käufer ermächtigt hiermit Europanels, ihm die Gebühren für die übermäßige Lagerdauer in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 30 Tagen ist Europanels berechtigt, die Ware zu den von Europanels festgelegten Bedingungen an Dritte zu veräußern.
5. Im Falle der DAP-Lieferung ist der Käufer verpflichtet, den Ort der Entladung festzulegen und entsprechend vorzubereiten sowie geeignete Entladegeräte, insbesondere Gabelstapler oder Kräne, bereitzustellen und die Entladung innerhalb von drei Stunden nach Eintreffen des LKW durchzuführen. Wird die Ware nicht innerhalb dieser Frist entladen, hat der Käufer Standgeld in Höhe von 20 PLN für jede angefangene Stunde der Wartezeit zu tragen.
6. Werden die Paneele nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Herstellung abgenommen, erlischt die Garantie hinsichtlich der Schutzfolie aufgrund negativer Witterungseinflüsse.
7. Die Produkte von Europanels sind gemäß den in den Katalogen sowie in §§ 6 und 7 dieser AVB enthaltenen Anweisungen zu lagern, zu transportieren und zu entladen. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen können etwaige Mängelansprüche des Käufers als unbegründet zurückgewiesen werden.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Übergabe auf Übereinstimmung mit der Bestellung sowie auf etwaige Lade- oder Transportschäden zu überprüfen. Im Falle einer DAP-Lieferung erfolgt die mengenmäßige Überprüfung der Ware bei der Übergabe. Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein (WZ) die ordnungsgemäße Annahme der Ware. Diese Bestätigung gilt als Nachweis der vollständigen und mengenmäßig korrekten Lieferung. Etwaige Beanstandungen hinsichtlich des Zustands oder der Menge der Ware sind bei der Übergabe anzuzeigen; gegebenenfalls ist ein gesondertes Schadensprotokoll zu erstellen, das sowohl vom Frachtführer als auch vom Käufer zu unterzeichnen ist. Ein Lieferschein (WZ) ohne Vorbehalte hinsichtlich Menge oder Qualität der bestellten Ware gilt als Bestätigung, dass die Lieferung in quantitativer und qualitativer Hinsicht vollständig der Bestellung entspricht.
9. Werden Sachmängel erst nach dem Entladen der Ware festgestellt, sind diese dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Entladung.
10. Wird ein Sachmangel festgestellt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware in unverändertem Zustand zu sichern und insbesondere von der Montage mangelhafter Ware abzusehen sowie Europanels unverzüglich über den Mangel zu informieren.
11. Die vorbehaltlose Annahme der Ware befreit Europanels von jeglicher Haftung für bei der Lieferung erkennbare Mängel oder Schäden. Sofern auf dem Lieferschein kein entsprechender Vorbehalt oder Schadenvermerk angebracht worden ist, sind nachträgliche Mängelrügen insoweit ausgeschlossen.

§ 6. Transportanleitungen

1. Als Standardabmessungen eines Transportaufliegers gelten: Länge 13,6 m, Breite 2,45 m und Höhe 2,75 m.
2. Die Länge des Frachtraums richtet sich nach der Länge der zu transportierenden Paneele. Sämtliche Pakete müssen mit ihrer gesamten Länge auf der Ladefläche aufliegen und dürfen weder die Bordwände noch andere Teile des Aufbaus berühren.
3. Zur Sicherung der Ladung muss der LKW mit Transportgurten ausgestattet sein, die ein Verrutschen der Paneele während des Transports verhindern. Jedes Paket ist mit mindestens zwei Gurten zu sichern, deren Abstand zueinander höchstens 3 m betragen darf. Die Pakete dürfen weder miteinander noch mit den Bordwänden des Fahrzeugs in Berührung kommen. Zum Schutz der Paneele sind unter den Transportgurten Styroporeinsätze zu verwenden. Dabei ist auf eine ausreichende, jedoch nicht übermäßige Spannung der Gurte zu achten, damit keine Verformungen der Paneele verursacht werden.
4. Die Beladung erfolgt mittels Gabelstaplern ausschließlich von den Seiten des Aufliegers. Daher muss der Aufbau des Aufliegers bzw. des LKW die Demontage oder das Öffnen der seitlichen Bordwände ermöglichen.
5. Erfolgt die Beförderung durch den Käufer, haftet Europanels nicht für Transportschäden.
6. Europanels haftet nicht für Schäden, die beim Entladen der Ware beim Käufer entstehen.

§ 7. Lagerungsanleitungen

1. Der Lagerplatz muss geordnet sein und über einen ebenen sowie tragfähigen Untergrund verfügen. Die Pakete sind so zu lagern, dass sie keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.
2. Die gelagerten Platten sind auf Styropor-Abstandhaltern zu lagern, um Verformungen oder Durchbiegungen zu vermeiden.
3. Es wird empfohlen, bei Paketen mit einer Länge von mehr als 10 m die Abstandhalter in einem Abstand von höchstens 2,4 m anzuordnen. Bei kürzeren Paketen sollte der Abstand zwischen den Auflagepunkten 1,5 m nicht überschreiten.
4. Die Platten sind in Paketen zu lagern. Es dürfen höchstens zwei Pakete übereinandergestapelt werden.
5. Sind die Platten nicht durch eine Schutzfolie gesichert, so sind zwischen den einzelnen Platten zusätzliche Styropor-Abstandhalter einzulegen.
6. Die Pakete sind mit Transportgurten oder Umreifungsbändern zu sichern, damit sie bei starkem Wind nicht verschoben oder weggeweht werden.
7. Die Platten dürfen nicht länger als drei Monate im Freien gelagert werden. Während dieser Zeit sind sie in geeigneter Weise gegen Sonneneinstrahlung, Wind und Regen, beispielsweise durch Abdeckung mit einer Plane, zu schützen.
8. Unzulässig ist die Lagerung auf nicht tragfähigem Untergrund, unter feuchten Bedingungen, bei starker Sonneneinstrahlung sowie ohne Schutz gegen Windeinwirkung.
9. Die Schutzfolie ist innerhalb eines Monats ab Herstellungsdatum von den Platten zu entfernen, auch wenn diese innerhalb dieses Zeitraums noch nicht montiert worden sind.
10. Mit Ausnahme des Transports von EuroPanels zum Empfänger dürfen Plattenpakete während der Lagerung keinesfalls übereinandergestapelt werden.
11. Dämmplatten mit dampfdurchlässigen Deckschichten dürfen keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt werden und sind ausschließlich in geschlossenen Räumen zu lagern.
12. Aufgrund möglicher Kontakt- und elektrochemischer Korrosion dürfen die Stahldeckschichten der Sandwichpaneel weder dauerhaft Feuchtigkeit ausgesetzt werden noch unter feuchten Bedingungen mit Materialien in Berührung kommen, die ein höheres elektrochemisches Potenzial aufweisen. Bei längerer Lagerung unter Bedingungen, bei denen Wasserdampf auf den Oberflächen der Deckschichten kondensieren kann, sind die Pakete zu öffnen, die Schutzfolie von den Paneelen zu entfernen und für eine ausreichende Verdunstung des Kondensats zu sorgen. Auch die Lagerung der Paneel bei erhöhter Temperatur (über +20 °C) sowie unter UV-Strahlung – unabhängig von der Temperatur – erfordert das Entfernen der Schutzfolie von den Deckschichten vor der Montage, d. h. von sämtlichen im Paket befindlichen Paneelen. Das Entfernen der Schutzfolie ist ausschließlich bei Temperaturen über +5 °C möglich. Falls Schwierigkeiten beim Entfernen der Folie auftreten, sollte abgewartet werden, bis höhere Temperaturen herrschen, oder es sind geeignete Maßnahmen zur sicheren Erwärmung zu treffen. Nach dem Entfernen der Schutzfolie von den Deckschichten ist stets zu überprüfen, ob sich Klebstoffrückstände auf den Oberflächen befinden. Werden solche Rückstände festgestellt, sind diese unverzüglich mit dem speziellen Reinigungsmittel „Clean“ der Firma Retech (erhältlich bei EuroPanels) zu entfernen.
13. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ist die Haftung von EuroPanels für Sachmängel ausgeschlossen.

§ 8. Montageanleitungen

1. Das Bewegen der Paneel zur Montage am Bauobjekt kann manuell oder mithilfe mechanischer Hebe- und Transportgeräte (Gabelstapler, Krane, Winden usw.) erfolgen. Dabei sind mechanische Beschädigungen der Paneel zu vermeiden.
2. Die Paneel sind einzeln vom Lagerort zur Montagestelle zu transportieren. Hierbei sind geeignete Vakuumhebergeräte zu verwenden und die geltenden Arbeitsschutzvorschriften strikt einzuhalten.
3. Ergibt sich aus den Berechnungen, dass die Länge eines Paneels mit EPS-Kern 7 m überschreitet, empfiehlt EuroPanels dringend die Ausbildung einer Dehnungsfuge durch längsseitiges Verbinden der Paneel. Dadurch soll eine Verformung der äußeren Deckschicht infolge thermischer Beanspruchung durch Sonneneinstrahlung verhindert werden. Die Fugen zwischen den Paneelen sowie die Blechabdeckungen sind zusätzlich durchgehend mit Silikon oder Polyurethanschaum abzudichten.
4. Zum Zuschneiden von Paneelen oder Blechabkantungen dürfen keine Winkelschleifer mit Trennscheiben für Stahl verwendet werden, da hierbei die Gefahr besteht, die lackierten Blechoberflächen sowie den Polystyrolkern im Bereich der Schnittkante thermisch zu beschädigen.
5. Nach Abschluss der Montage sind sämtliche Metallspäne und sonstigen Verunreinigungen sorgfältig zu entfernen. Die auf die Deckschichten aufgebraute Schutzfolie ist so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Produktionsdatum, vollständig zu entfernen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgabe kann zu Beschädigungen der Lackbeschichtung führen, insbesondere

durch schwer entfernbare Verschmelzungen von Folienresten mit der Deckschicht. In diesem Fall erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt, wenn die bestellten Paneele nicht innerhalb eines Monats nach Herstellungsdatum aus dem Lager des Herstellers abgeholt werden; die Gewährleistung hinsichtlich der folierten Deckschichten entfällt in diesem Fall ebenfalls.

6. Die Paneele können mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Empfohlen wird jedoch die Verwendung flüssiger, lösemittelfreier Reinigungsmittel, die keine Stoffe enthalten, welche Kratzer, Verfärbungen oder Mattierungen der Lackbeschichtung verursachen können. Vor der Anwendung eines Reinigungsmittels ist dessen Gebrauchsanweisung hinsichtlich Verwendungszweck und Anwendung sorgfältig zu prüfen. Im Zweifelsfall sollte der Hersteller oder Lieferant des Reinigungsmittels konsultiert werden.
7. Während der Montage dürfen die Produkte ausschließlich unter Einhaltung aller einschlägigen technischen Anforderungen verarbeitet werden, insbesondere gemäß der technischen Dokumentation (Kataloge) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wird ein Mangel an der Ware festgestellt, sind die weitere Verarbeitung und Montage unverzüglich einzustellen und EuroPanels umgehend zu informieren. Dämmplatten mit unsymmetrischen Deckschichten (Außen- und Innenseite aus unterschiedlichen Materialien) können Oberflächenverformungen aufweisen. Die erforderliche Ebenheit wird erst nach der Montage erreicht. Bei Verformungen sowie bei unebenem Untergrund empfiehlt der Hersteller, vor der Montage einen Querschnittsschnitt der inneren Deckschicht (z. B. mit einer Kreissäge) bis zu einer Tiefe von etwa 20 mm auszuführen, wobei ein Achsabstand entsprechend einer Paneelfläche $\leq 0,75 \text{ m}^2$ einzuhalten ist. Die so vorbereiteten Paneele sind mit geeigneten Verbindungsmitteln in der sich aus den statischen Lasten ergebenden Anzahl an der tragenden Unterkonstruktion zu befestigen.
8. PolDeck-BD-Paneele werden aufgrund der Fertigungstechnologie mit einem definierten Durchbiegungspfeil geliefert, der während der Montage ausgeglichen wird und keinen Produktmangel darstellt. Es wird empfohlen, PolDeck-BD-Paneele nicht in Längen unter 6.600 mm (entsprechend 20 Modulen) einzusetzen.
9. Periodische Inspektionen:
Es wird empfohlen, Bauteile aus EuroPanels-Sandwichpaneelen mindestens zweimal jährlich zu überprüfen – vor Beginn der Herbstperiode (nach dem Sommer) sowie vor Beginn der Frühjahrsperiode (nach dem Winter). Zu überprüfen sind insbesondere der Zustand der Beschichtungen und Oberflächen der Deckschichten, der zugänglichen Verbindungselemente, der Blechabkantungen sowie aller übrigen Bauteile. Korrodierte Verbindungselemente und Blechabkantungen sind durch neue Elemente zu ersetzen. Darüber hinaus sind sämtliche Verschmutzungen und Fremdkörper, wie beispielsweise Blätter, Zweige oder Nusschalen, regelmäßig zu entfernen, da diese Korrosionsprozesse begünstigen und den Wasserabfluss behindern können. Bei Flachdachdämmsystemen (ThermaBitum, ThermaMembrane) sind zusätzlich die Dichtheit der Stöße und Schweißnähte, der Zustand der Oberflächenbestreuung (ThermaBitum) sowie die Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme (Abläufe und Dachrinnen) zu kontrollieren.
10. Regelmäßige Reinigung der Oberflächen der Stahldeckschichten:
Für die Reinigung werden milde Reinigungsmittel mit neutralem pH-Wert empfohlen (zulässiger pH-Bereich: 5,5–8,5). Ein Scheuern der Oberflächen wird nicht empfohlen; vorzugsweise ist eine Reinigung mittels Wasserstrahl vorzunehmen. Bei Verwendung von Hochdruckreinigern ist ein Mindestabstand von 30 cm zwischen Düse und Deckschicht einzuhalten. Der Wasserstrahl darf keinesfalls direkt auf die Längsfugen der Paneele gerichtet werden. Nach der Reinigung ist eine ausreichende Trocknung der äußeren und inneren Oberflächen sicherzustellen. Ist dies nicht gewährleistet, sollte anstelle der Wasserstrahlreinigung eine lokale Reinigung mit einer Detergenzienlösung erfolgen. Bei stärkeren Verschmutzungen ist ein Spezialreiniger (bei EuroPanels erhältlich) sowie ein Baumwolltuch zu verwenden.
11. Regelmäßige Instandhaltung der Oberflächen der Deckschichten:
Kratzer, die lediglich bis zur Grundierung reichen und den Stahl nicht freilegen, können aus optischen Gründen mit Ausbesserungslack behandelt werden. Reicht die Beschädigung bis zur Stahloberfläche, ist eine lokale Instandsetzung zwingend erforderlich. Für die Standard-Polyesterbeschichtung SP25 können handelsübliche Polyesterlacke für verzinkte Oberflächen verwendet werden. Nicht zulässig sind Einbrenn-, Pulver- oder Zelluloselacke. An werkseitig geschnittenen Kanten können geringfügige Korrosionserscheinungen auftreten. Solange sich eine stabile Passivierungsschicht bildet und keine Ausbreitung der Korrosion erfolgt, ist keine Instandsetzung erforderlich. Breitet sich die Korrosion aus, sind die betroffenen Stellen mechanisch zu reinigen, zu grundieren und anschließend mit einer Schutzbeschichtung im Farbton der Deckschicht zu versehen..
12. Empfehlungen für Wand-Sandwichpaneelle mit PIR-Kern in dunklen Farbtönen (Gruppe III)
Die Produktnorm für Sandwichpaneelle DIN EN 14509:2013-12 unterteilt die Farbgebung der Deckschichten in drei Gruppen und ordnet diesen die folgenden maximalen Oberflächentemperaturen zu:
 - Gruppe I – sehr helle Farbtöne: +55 °C (Standardfarbtöne RAL 9010, 9002, 7035)
 - Gruppe II – helle Farbtöne: +65 °C (Standardfarbton RAL 9006)
 - Gruppe III – dunkle Farbtöne: +80 °C (Standardfarbtöne RAL 7016, 7024, 9007, 3009, 3011, 8004, 8017 und 6029)

Die Norm stuft die Farbgebung der Deckschichten als variable klimatische Belastung ein. Die infolge der Sonneneinstrahlung

entstehenden thermischen Belastungen der beschichteten Stahldeckschichten führen zu mechanischen Spannungen innerhalb der gesamten Paneelkonstruktion. Unter bestimmten Bedingungen können diese Spannungen zu Schäden an den Paneelen führen, die sich an der Fassadenoberfläche in Form gasgefüllter Blasen (sogenannter Blister) bemerkbar machen. Aus diesem Grund sollte die Wahl des Farbtons nicht ausschließlich nach ästhetischen Gesichtspunkten erfolgen. Da Sandwichpaneel Verbundbauteile darstellen, sollte die Auswahl der Fassadenfarbe stets unter Berücksichtigung einer Machbarkeitsprüfung sowie einer Analyse der zu erwartenden Belastungen erfolgen. Werden Blasenbildungen auf der Fassadenoberfläche festgestellt, ist unverzüglich mittig in der sichtbaren Blase ein Entlastungsbohrloch mit einem Durchmesser von 1,0 bis 1,5 mm anzubringen. Hierfür wird die Verwendung eines Metallbohrers, vorzugsweise eines HSS-G-Bohrers Typ N, empfohlen. Durch die Druckentlastung wird eine weitere Vergrößerung des Blisters verhindert; im weiteren Verlauf legt sich die Deckschicht wieder an den Kern an.

13. Empfehlungen für dunkelfarbige Dach-Sandwichpaneel

Wie Wandpaneel sind auch dunkelfarbige Dachpaneel (Gruppe III gemäß EN 14509:2013) erheblichen Beanspruchungen durch Sonneneinstrahlung und die damit verbundene Erwärmung ausgesetzt. Dies kann zu einer lokalen Delaminierung an der Oberfläche der Außenschale führen. Aus diesem Grund sind Dachprodukte in Farben der Gruppe III von jeglicher Gewährleistung oder gesetzlichen Haftung ausgeschlossen.

§ 9. Garantie

1. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf Produkte erster Qualitätsklasse.
2. Für die Geltendmachung von Garantieansprüchen gelten folgende Angaben zum Garantiegeber: EuroPanels Sp. z o.o., Niederlassung Włocławek, ul. Toruńska 85, 87-800 Włocławek.
3. Für Produkte, die im Rahmen von Sonderangeboten aufgrund ihrer Einstufung in eine andere als die erste Qualitätsklasse verkauft werden, wird keine Garantie gewährt.
4. Die Garantie umfasst ausschließlich Herstellungsfehler, infolge derer die in den Katalogen, technischen Zulassungen und Produktbeschreibungen zugesicherten Eigenschaften oder Anforderungen an die Ware nicht erfüllt werden. Die Garantie beschränkt sich ausschließlich auf Mängel der verkauften Ware.
5. Die Garantiezeit für Sandwichpaneel beträgt 24 Monate ab Kaufdatum (Rechnungsdatum), sofern die Paneel im Systemkauf (d. h. einschließlich Verbindungselementen, Blechprofilen und sonstigem Montagezubehör) erworben wurden.
6. Für Sandwichpaneel ohne Zubehör beträgt die Garantiezeit 12 Monate.
7. Für das übrige Montagezubehör beträgt die Garantiezeit ebenfalls 12 Monate.
8. Der Garantieschein wird auf Verlangen des Kunden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Kaufdatum, ausgestellt.
9. Grundlage für die Inanspruchnahme der Garantie ist die schriftliche Anzeige des Mangels (per Einschreiben), die unverzüglich nach dessen Entdeckung zu erfolgen hat.
10. Über Art und Umfang der Garantieleistungen entscheidet der Hersteller (Garantiegeber). Die Leistungspflicht des Garantiegebers kann insbesondere die Nachbesserung oder den Austausch der Sache sowie die Erbringung sonstiger mit der Sache zusammenhängender Leistungen umfassen.
11. Der Hersteller haftet nicht für Garantieansprüche, wenn ein festgestellter Mangel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach seiner Entdeckung, angezeigt wird.
12. Die Garantie gilt ausschließlich für Waren, die entsprechend den Anweisungen des Herstellers transportiert, gelagert und montiert worden sind.
13. Die Garantie gilt nur, wenn die beanstandete Fläche mehr als 1 % der Produktoberfläche betrifft. Mängel, die bis zu 1 % der Produktoberfläche betreffen, gelten als geringfügig und beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht.
14. Grundlage für die Bearbeitung einer Reklamation ist der Kaufbeleg (Rechnung) oder der in diesen AVB genannte Garantieschein.
15. Reklamationen sind grundsätzlich schriftlich (per Einschreiben) einzureichen. Vor der Montage sind sie spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des Mangels, nach der Montage unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dessen Entdeckung, geltend zu machen.
16. Der Käufer gewährt den vom Garantiegeber beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu dem beanstandeten Produkt.
17. Der Garantiegeber prüft die Reklamation innerhalb von 30 Werktagen und behält sich das Recht vor, eine der jeweiligen Situation angemessene Lösung nach eigenem Ermessen vorzuschlagen.
18. Der Garantiegeber haftet nicht für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die auf die beanstandeten Mängel zurückzuführen sind.
19. Die Garantie erstreckt sich insbesondere nicht auf:

- a. Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung der Ware beim Kunden;
 - b. mechanische Beschädigungen, Kratzer oder Verformungen infolge unsachgemäßer Lagerung, Beförderung oder Montage;
 - c. Veränderungen, Instandsetzungen, Beschichtungen oder sonstige Modifikationen der Ware, die nicht mit dem Hersteller abgestimmt wurden;
 - d. Produkte, die in Objekten eingesetzt wurden, welche stark aggressiven oder korrosiven Umwelteinflüssen ausgesetzt sind (Korrosivitätskategorien C4–C5 gemäß PN-EN ISO 12944-2:2011);
 - e. Farbtonabweichungen innerhalb eines Farbmusters zwischen der inneren und äußeren Deckschicht;
 - f. Produkte mit EPS-Kern in dunklen Farbtönen der Gruppe III mit einer Länge von mehr als 7 m;
 - g. Schäden infolge von Vandalismus oder höherer Gewalt;
 - h. Dach- und Wandflächen, von denen Ablagerungen und Verschmutzungen, insbesondere Metallspäne, nicht entfernt wurden;
 - i. Schäden infolge einer Montage der Paneelseries DS und PS ohne Verwendung von Lastverteilern;
 - j. Deckschichten, bei denen die Schutzfolie nicht innerhalb eines Monats ab Herstellungsdatum entfernt wurde;
 - k. Schäden an Sandwichpaneelen und Kantteilen in dunklen Farbtönen, die durch thermische Ausdehnung verursacht wurden.
20. Bei der Anlieferung hat der Käufer die Ware hinsichtlich Menge und Qualität zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind auf dem Lieferschein (WZ) zu vermerken. Sämtliche Garantieansprüche werden auf Grundlage des Lieferscheins geprüft. Die vorbehaltlose Annahme der Ware gilt als Bestätigung, dass der Empfänger mit Menge und Qualität der gelieferten Produkte einverstanden ist.
21. Die Anzeige von Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.
22. Wird die Reklamation gegenüber einem Vertreter geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, die Ware vor Ort zu prüfen und ein Reklamationsprotokoll zu erstellen, das zusammen mit einer entsprechenden Fotodokumentation dem Hersteller zu übermitteln ist.
23. Als Vertreter gilt der Vermittler des Kaufgeschäfts zwischen EuroPanels und dem Endkunden.

§ 10. Reklamationen

1. Das Reklamationsschreiben hat folgende Angaben zu enthalten: Kaufdatum, Bestellnummer, Rechnungsnummer, Reklamationsgrund – eine genaue Beschreibung des Mangels sowie die Anzahl der beanstandeten Waren mit detaillierter Auflistung.
2. Bei der Anlieferung hat der Käufer die Ware hinsichtlich Menge und Qualität zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind auf dem Lieferschein (WZ) zu vermerken. Sämtliche Garantieansprüche werden auf Grundlage des Lieferscheins geprüft. Die vorbehaltlose Annahme der Ware gilt als Bestätigung, dass der Empfänger mit Menge und Qualität der gelieferten Produkte einverstanden ist.
3. Da Sandwichpaneel Baustoffe sind, die auf Baustellen gelagert, zur Montagestelle transportiert und in erhebliche Höhen gehoben werden, können sie mechanischen Beschädigungen ausgesetzt sein. Deshalb sind sämtliche erkennbaren Beschädigungen der Paneel vor der Montage anzuzeigen. Andernfalls gelten diese als Schäden, die infolge unsachgemäßer Lagerung, Handhabung oder Montage entstanden sind. Der Hersteller haftet weder für auf der Baustelle entstandene Schäden noch für daraus resultierende Verluste.
4. Reklamationen werden ausschließlich dann geprüft, wenn der Käufer die in §§ 6, 7 und 8 dieser AVB aufgeführten Anweisungen beachtet und die vollständige Zahlung geleistet hat. Bei Nichtbeachtung einer dieser Bestimmungen ist EuroPanels von seiner Leistungspflicht hinsichtlich solcher Warenmängel befreit, die vom Käufer zu vertreten sind.
5. Offensichtliche Sachmängel (z. B. Maßabweichungen, Oberflächenfehler, Verformungen oder Dellen), die bei der Anlieferung nicht erkennbar waren, sind vom Käufer unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Warenannahme und ausschließlich vor der Montage, schriftlich (per Einschreiben) anzuzeigen.
6. Der Käufer hat dem Verkäufer die Besichtigung der Ware zu ermöglichen, einschließlich der Entnahme von Proben zur technischen Untersuchung. Im Falle einer Verweigerung können die Reklamationsansprüche erlöschen. Darüber hinaus hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Besichtigung der Ware und bis zum Abschluss des Reklamationsverfahrens weder eine Vergrößerung des Schadens noch eine Verschlechterung des Zustands der Ware eintritt.
7. Die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen trägt diejenige Partei, die nach dem Gutachten des Sachverständigen für die Entstehung des Schadens verantwortlich ist.
8. EuroPanels haftet für die Ware nach Maßgabe der geltenden polnischen Rechtsvorschriften. EuroPanels haftet jedoch nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, die sich aus einer geltend gemachten und anerkannten Reklamation ergeben.
9. Die im Angebot von EuroPanels enthaltenen Farbmuster sind entsprechend der relativen Helligkeit der Farbgruppe III gemäß der internationalen RAL-Klassifizierung eingestuft. Die Zuordnung der Farbmuster zu den einzelnen Gruppen erfolgt wie folgt:

Symbol	Bezeichnung	Gruppe	Farbton
9010	Weiß	I	sehrhell
9002	Grauweiß		
7035	Lichtgrau		
1015	Elfenbein		
6011	Grün	II	hell
9006	Weißaluminium		
1003	Gelb		
1017	Safrangelb		
9007	Graualuminium		
5012	Hellblau		
1021	Kadmiungelb	III	dunkel
3009	Oxidrot		
7016	Anthrazitgrau		
6029	Mintgrün		
5010	Blau		
9005	Schwarz		
6005	Moosgrün		
6020	Tannengrün		
7024	Graphitgrau		
8017	Schokoladenbraun		
8012	Rotbraun		
8004	Ziegelrot		
3016	Korallenrot		
3011	Rot		

- Aufgrund der starken Erwärmung der Außenschalen durch Sonneneinstrahlung empfiehlt der Hersteller dringend, für die Außenschalen, insbesondere bei Dachpaneelen, helle Farbtöne zu wählen. Bei Wandpaneelen in Farbtönen der Gruppe III hat der Planer die thermischen Belastungen zu berücksichtigen und die Paneellängen unter Berücksichtigung der Wärmeausdehnung der Deckschichten entsprechend auszulegen. Für Sandwichpaneele mit asymmetrischem Aufbau ist eine Durchbiegung von bis zu 30 mm zulässig.
- Aufgrund der thermischen Ausdehnung sowie der Eigenschaften des porösen EPS-Kerns bestehen für Sandwichpaneele mit EPS-Kern in Farbtönen der Gruppe III unabhängig von ihrer Länge und ihrem Verwendungszweck keine Garantieansprüche.
- Der Käufer hat die üblichen sowie die durch einschlägige Normen festgelegten zulässigen Maßabweichungen (Toleranzen) zu berücksichtigen. Farbabweichungen zwischen einzelnen Lieferchargen sind zulässig und begründen keinen Garantieanspruch.
- Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Kauf der Ware erlöschen, wenn der Käufer die Ware bei der Übernahme nicht untersucht hat oder wenn er trotz festgestellter Mängel oder Unstimmigkeiten diese nicht unverzüglich dem Verkäufer angezeigt und die Ware dennoch eingebaut hat, sofern mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist.
- Die Haftung aus Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.
- Die Sandwichpaneele mit Flachprofilierung, d. h. PolTherma der DS-Serie (K250, K500, K750) sowie der PS-, TS- und CS-Serie, weisen aufgrund ihrer Materialzusammensetzung, des Herstellungsverfahrens sowie des Verhaltens auf der Tragkonstruktion eine geringfügige oberflächliche Wellenbildung auf. Diese stellt keinen Mangel, sondern eine produktspezifische Eigenschaft dieser Paneele dar. Diese Sandwichpaneele werden ausschließlich auf individuelle Bestellung gefertigt und geliefert. Die Bestellung erfolgt durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars, mit dem der Käufer zugleich bestätigt, dass er die vorstehend beschriebenen Eigenschaften der Sandwichpaneele mit Flachprofilierung zur Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

§ 11. Schlussbestimmungen

1. Im Falle höherer Gewalt, die Europanels an der Erfüllung der Bestellung hindert, stehen dem Käufer keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Schäden zu, die aus der Nichterfüllung oder der nicht fristgerechten Erfüllung des Vertrages resultieren. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: von Europanels nicht zu vertretende Betriebsstörungen, behördliche Beschränkungen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Ausnahme- oder Kriegszustand, Einberufung zum Militärdienst, Militärmanöver, terroristische Handlungen, Revolutionen, Unruhen, zivile oder militärische Umstürze, Embargos, Kontaminationen, Epidemien, Pandemien, virale oder bakterielle Bedrohungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hagel, außergewöhnlich starke Schnee- oder Regenfälle, extreme Temperaturen (unter -30°C oder über $+30^{\circ}\text{C}$), Temperaturen, die aus technologischen Gründen eine Produktion unmöglich machen, Naturkatastrophen, Streiks, Unfälle, Verzögerungen im Transport oder bei Lieferungen, Ausfälle kommunaler Dienstleistungen, Blockaden von See- und Landverkehrswegen, Engpässe oder Unterbrechungen in der Versorgung mit Medien (Strom, Gas und Wasser), Gesetzesänderungen sowie Maßnahmen staatlicher Behörden jeglicher Ebene, die die Erfüllung des Liefervertrages unmöglich machen. Die Haftung von Europanels für die Nichterfüllung des Liefervertrages ist ferner ausgeschlossen, wenn höhere Gewalt oder sonstige Umstände eintreten, die zu Einschränkungen bei der Versorgung mit Rohstoffen und Materialien für die Produktion, beim Transport der Produkte zum Kunden, zu einer obligatorischen Quarantäne von Mitarbeitern von Europanels, zu einem vorübergehenden Verbot der Geschäftstätigkeit aus welchem Grund auch immer oder zu einer Situation führen, in der die Vertragserfüllung nach Auffassung von Europanels aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Umstände höherer Gewalt befreien Europanels für den Zeitraum von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Lieferverträgen, in dem nach Auffassung von Europanels die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht möglich war. Die vertraglichen Fristen verlängern sich um den Zeitraum des Bestehens der höheren Gewalt. Europanels wird den Käufer über das Eintreten höherer Gewalt informieren. Die infolge höherer Gewalt entstehenden Kosten trägt jede Vertragspartei selbst. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn Lieferanten, Geschäftspartner oder Subunternehmer von Europanels eigene Fälle höherer Gewalt geltend machen, insbesondere bei Unterbrechungen von Lieferketten. Das Eintreten höherer Gewalt entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, die von Europanels bereits gelieferten, hergestellten oder innerhalb des von Europanels bestimmten Termins zur Abholung bereitgestellten Produkte zu bezahlen.
2. Soweit diese AVB keine Regelungen enthalten, finden die einschlägigen Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
3. Der Käufer verpflichtet sich, Europanels unverzüglich über jede Änderung seines Firmensitzes beziehungsweise Wohnsitzes sowie seiner Zustellanschrift zu informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung gilt die gesamte Korrespondenz, die an die in der Bestellung oder in sonstigen Vereinbarungen zwischen Europanels und dem Käufer angegebene Adresse versandt wird, als ordnungsgemäß zugestellt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
5. Europanels behält sich das Recht vor, Informationen über Bauvorhaben, Projekte oder Ausführungen, bei denen Produkte oder technische Lösungen von Europanels eingesetzt werden, mit Zustimmung des Kunden für Marketingzwecke zu verwenden. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung von Informationen über Bauvorhaben und/oder ausgeführte Arbeiten sowie die Verwendung von Fotografien oder anderen grafischen Darstellungen dieser Bauvorhaben oder Arbeiten als Referenzmaterial in Werbe- und Marketingunterlagen von Europanels.
6. Europanels und der Käufer werden sich bemühen, sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der diesen AVB unterliegenden Verträge entstehen, einvernehmlich beizulegen. Kann eine gütliche Einigung nicht erzielt werden, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits das sachlich zuständige Gericht in Włocławek ausschließlich zuständig.

Europanels Sp. z o.o.